

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
 Telefon zentral +41 (0)62 835 18 60
 Fax +41 (0)62 835 19 49
 migrationsamt@ag.ch
 www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt betreffend Auswirkungen des Verlusts der Arbeitsstelle auf die ausländerrechtliche Bewilligung

	Drittstaatsangehörige	EU-/EFTA-Staatsangehörige
G	<p>Grenzgängerbewilligungen sind keine Aufenthaltsbewilligungen, sondern lediglich Arbeitsbewilligungen.</p> <p>Die Betroffenen haben ihren Wohnsitz weiterhin in der ausländischen Grenzzone.</p> <p>Die G-Bewilligung ist an den Arbeitgeber und die Stelle gebunden. Ein Stellenwechsel bedarf ungeachtet der Gültigkeitsdauer der aktuellen G-Bewilligung einer neuen Bewilligung, ist in der Regel aber nicht möglich.</p>	<p>Grenzgängerbewilligungen sind keine Aufenthaltsbewilligungen, sondern lediglich Arbeitsbewilligungen.</p> <p>Die Betroffenen haben ihren Wohnsitz weiterhin im EU/EFTA-Raum.</p> <p>Bei einer aktiven, gültigen Grenzgängerbewilligung können die Betroffenen jederzeit eine andere Stelle bei einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz antreten; es muss dem zuständigen Amt lediglich der Stellenwechsel gemeldet und der Original-G-Ausweis zur Anpassung eingereicht werden. Der G-Ausweis darf nicht für eine Anstellung bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für eine Entsendung in die Schweiz verwendet werden.</p>
L	<p>Die Betroffenen müssen auf den Ablauf der Bewilligung hin die Schweiz verlassen, da die Bewilligung an den Arbeitgeber und die Stelle gebunden ist und der Aufenthaltzweck beim Stellenverlust erlischt. Der vorzeitige Widerruf einer noch gültigen Bewilligung bleibt im Einzelfall vorbehalten. Ein Stellenwechsel bedarf unabhängig der Gültigkeitsdauer des L-Ausweises einer neuen Bewilligung und müsste zwingend vom interessierten Arbeitgeber beantragt werden, ist in der Regel aber nicht möglich.</p>	<p>► Regelung im Online-Meldeverfahren ohne Bewilligung (Arbeitsverhältnis höchstens 3 Monate) und Erwerbstätigkeit endet oder wird unfreiwillig beendet:</p> <p>Weiterer Verbleib in der Schweiz zwecks Stellensuche ist möglich, aber bewilligungspflichtig. Wenn genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten ausgestellt werden (Gesamtaufenthalt = 6 Monate). Haben die Betroffenen danach noch keine neue Stelle gefunden, kann ihnen auf Gesuch hin – allerdings ohne Rechtsanspruch – die Kurzaufenthaltsbewilligung bis</p>

Drittstaatsangehörige	EU-/EFTA-Staatsangehörige
	<p>zu einem Jahr verlängert werden, wenn sie konkrete Suchbemühungen nachweisen können und begründete Aussicht besteht, dass sie innerhalb dieser Frist eine Stelle finden werden (Art. 18 VEP).</p> <p>Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.</p> <p>► Bereits Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung L und die Erwerbstätigkeit endet oder wird unfreiwillig beendet:</p> <p>Weiterer Verbleib in der Schweiz zwecks Stellensuche ist während 6 Monaten zulässig, sofern genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Konnte innert dieser 6 Monate <u>keine neue Stelle</u> gefunden werden, erlischt das Aufenthaltsrecht nach diesen 6 Monaten. (Art. 61a Abs. 1 AIG).</p> <p>Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe (Art. 61a Abs. 3 AIG).</p> <p>Kann die betroffene Person länger als die erwähnten 6 Monate Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigungszahlungen (Art. 61a Abs. 2 AIG).</p> <p>Wichtig: Läuft die Bewilligung bzw. der Ausweis während den oben erwähnten Fristen ab, ist eine Bewilligungsverlängerung zu beantragen.</p>
<p>B Aufenthaltsbewilligungen B, welche zum Zweck der Erwerbstätigkeit ausgestellt wurden, erlöschen grundsätzlich mit dem Stellenverlust auf das Ablaufdatum der noch gültigen Bewilligung hin (Erfüllung des Aufenthaltszwecks). Der vorzeitige Widerruf einer noch gültigen Bewilligung bleibt im Einzelfall vorbehalten.</p> <p>Die Bewilligung kann auf Gesuch hin verlängert werden, solange Ansprüche der Arbeitslosenversicherung bestehen oder wenn sich die Betroffenen in einem Beschäftigungsprogramm für Arbeitslose befinden.</p> <p>Wurde die Aufenthaltsbewilligung für eine bestimmte Stelle ausdrücklich mit einer arbeits-</p>	<p>► Stellenverlust innerhalb der ersten 12 Monate des Aufenthalts:</p> <p>Der weitere Verbleib in der Schweiz zwecks Stellensuche ist während 6 Monaten zulässig, sofern der Betroffene über ausreichend finanzielle Mittel verfügt. Konnte innert dieser 6 Monate <u>keine neue Stelle</u> gefunden werden, erlischt das Aufenthaltsrecht nach diesen 6 Monaten.</p> <p>Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe (Art. 61a Abs. 3 AIG).</p> <p>Kann der Betroffene länger als die erwähnten 6 Monate Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, erlischt das Aufenthaltsrecht mit</p>

Drittstaatsangehörige	EU-/EFTA-Staatsangehörige
<p>marktlichen Auflage oder Bedingung verknüpft, ist ein Gesuch um Stellenwechsel bei der zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen. Ein solches Gesuch kann ausschliesslich durch den interessierten Arbeitgeber gestellt werden.</p>	<p>dem Ende der Entschädigungszahlungen (Art. 61a Abs. 2 AIG).</p> <p>Konnte innert der erwähnten 6 Monate eine <u>neue Stelle</u> gefunden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Stelle unbefristet oder für mind. 1 Jahr: Erhalt bzw. Verlängerung Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA • Neue Stelle befristet auf weniger als 1 Jahr: Widerruf Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA, Erhalt Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA <p>Wichtig: Läuft die Bewilligung bzw. der Ausweis während den oben erwähnten Fristen ab, ist eine Bewilligungsverlängerung zu beantragen.</p> <p>► Stellenverlust nach den ersten 12 Monaten des Aufenthalts:</p> <p>Der weitere Verbleib in der Schweiz zwecks Stellensuche ist während 6 Monaten zulässig.</p> <p>Konnte innert dieser 6 Monate <u>keine neue Stelle</u> gefunden werden, erlischt das Aufenthaltsrecht nach diesen 6 Monaten.</p> <p>Kann der Betroffene länger als die erwähnten 6 Monate Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, erlischt das Aufenthaltsrecht 6 Monate nach Ende der Entschädigungszahlungen.</p> <p>Konnte innert der erwähnten 6 Monate eine <u>neue Stelle</u> gefunden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Stelle unbefristet oder für mind. 1 Jahr: Erhalt bzw. Verlängerung Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA • Neue Stelle befristet auf weniger als 1 Jahr: Widerruf Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA, Erhalt Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA <p>Wichtig: Läuft die Bewilligung bzw. der Ausweis während den oben erwähnten Fristen ab, ist eine Bewilligungsverlängerung zu beantragen.</p> <p>Die erste Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA kann auf ein Jahr be-</p>

	Drittstaatsangehörige	EU-/EFTA-Staatsangehörige
		<p>schränkt werden, wenn die betreffende Person zuvor mehr als 12 Monate in Folge arbeitslos war. Ist die Person danach immer noch arbeitslos, erlischt der auf das Freizügigkeitsabkommen gestützte Aufenthaltsanspruch (Art. 6 Abs. 1 Anh. I FZA).</p> <p>Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.</p>
C	<p>Die Niederlassungsbewilligung C ist unbefristet und wird ohne Bedingungen erteilt.</p> <p>Betroffene verlieren ihren Status bzw. ihre Bewilligung nicht bei Arbeitslosigkeit.</p> <p>Sind sie jedoch längere Zeit und in erheblichem Umfang von der Sozialhilfe abhängig, kann ein Widerrufsgrund erfüllt sein und die Bewilligung kann widerrufen werden (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG).</p> <p>Wenn die Integrationskriterien nicht erfüllt sind (Art. 58a Abs. 1 AIG, u.a. Teilnahme am Wirtschaftsleben) kann die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (sog. Rückstufung).</p>	